

Satzung
Förderverein Freibad Laggenbeck e.V.
in der Neufassung vom 15. Oktober 2021

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Satzungstext das generische Maskulinum verwendet. Weibliche und anderweitige Geschlechteridentitäten werden dabei ausdrücklich mitgemeint, soweit es für die Aussage erforderlich ist.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der am 17. Mai 1999 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein Freibad Laggenbeck e.V.“ und hat seinen Sitz in Ibbenbüren, Ortsteil Laggenbeck (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- 2) Der Verein ist unter der Vereinsregisternummer 10672 im Vereinsregister beim Amtsgericht Steinfurt eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Verbesserung des Freibades Laggenbeck und der damit verbundenen Infrastruktur, die Förderung der Jugendarbeit und des Schwimmsports. Ferner soll die Verständigung (Verbundenheit) der Einwohner Laggenbecks untereinander gefördert werden.
- 2) Der Verein kann Veranstaltungen im Freibad und im Zusammenhang mit dem Freibad durchführen.
- 3) Zweck des Vereins ist ferner die Mittelbeschaffung für andere gemeinnützige Organisationen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Die Mitgliedschaft wird durch das vollständig ausgefüllte Antragsformular an den Vorstand beantragt.
- 3) Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist eine schriftliche Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 4) Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinsatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.
- 5) Durch Zahlung des Jahresbeitrages, wie unter § 6 beschrieben, beginnt die Mitgliedschaft, mit der das Mitglied berechtigt ist, die angebotenen Leistungen und Kurse, die nur für Mitglieder angeboten werden, zu nutzen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- 1) Durch schriftliche Austrittserklärung an die Geschäftsadresse des Vereins oder durch digitale Wege (z.B. Mail) gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende des Geschäftsjahres. Eine Bestätigung der Austrittserklärung erfolgt nicht.
- 2) Durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung soll dem Mitglied Gelegenheit gegeben werden, sich persönlich zu rechtfertigen.
- 3) Durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Rückstand mit einem Jahresbeitrag besteht und das Abbuchen nicht möglich war, wenn das Mitglied falsche Angaben zum Wohnsitz und zur Erreichbarkeit auf dem Antragsformular gemacht hat.
- 4) Durch Tod des Mitgliedes.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Geschäftsjahres, an dem die Mitgliedschaft endet.

§ 6 Beiträge

- 1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge zu zahlen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und werden, soweit nicht anders mit dem geschäftsführenden Vorstand festgelegt wurde, jeweils bis zum 31. März des laufenden Jahres fällig und eingetragen.
- 2) Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit einen anderen Beitrag beschließen.
- 3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben. Die Beitragszahlung für neue Mitglieder erfolgt wie unter Abs. 1 beschrieben und beginnt mit der ersten Abbuchung des Jahresbeitrags. Möchte das neue Mitglied während der aktuellen Saison Leistungen des Vereins nutzen, wird der Aufnahmeantrag während der Öffnungszeiten des Freibades direkt an der Kasse abgegeben. Dabei wird die Zahlung des ersten Jahresbeitrags an der Kasse erhoben und eine entsprechende Mitteilung erteilt.

- 4) Zusätzliche Beiträge für einzelne sportliche Angebote sind gegen Quittungen beim Trainer oder an der Kasse zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Vereinsorgane sind:

- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- 1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.
- 2) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen durch Aushang im Schaukasten vor dem Haupteingang des Freibades und durch Veröffentlichung auf der Homepage unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Veröffentlichung in dem Aushang oder der Veröffentlichung auf der Homepage folgenden Tag.
- 3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist für die folgenden Vereinsangelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des jährlichen Berichts des Vorstandes und des Kassenprüfberichts
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abberufung der Mitglieder in den Vorstand wie unter § 9 geregelt.
 - d) Wahl der Kassenprüfer wie unter § 10 geregelt.
 - e) Beschlussfassung über Änderungen an der Satzung oder Auflösung / Fusion des Vereins
 - f) Anträge und Beschwerden
 - g) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - h) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrages entsprechend § 6 Abs.1 und Abs. 2.
- 5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder mindestens 10% aller Mitglieder die Einberufung, schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe, dieses fordern.
- 6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet.

- 8) Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen.
- 9) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.
- 10) Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Maßgaben (z.B. Auflagen oder Bedingungen) können vom Vorstand beschlossen werden. Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung vorzutragen. Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt durch Übersenden der geänderten Satzung anzuzeigen.
- 11) Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Vorstand bestimmt. Das Protokoll soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.
- 12) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
- 13) Die Mitglieder des Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die Kandidaten die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erhalten und die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben.
- 14) Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand eine Woche vor der ordentlichen Mitgliederversammlung zugehen.

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Bis zu 6 Beisitzer aus den Reihen der Mitglieder
- 2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, nämlich dem 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder dem Kassenwart, gemeinschaftlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Vereinsmitglieder für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- 4) In ungeraden Jahren wird der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der 1. bis 3. Beisitzer, im darauffolgenden Jahr der 2. Vorsitzende und der 4. bis 6. Beisitzer gewählt.
- 5) Aufgabe des Vorstandes ist die Erfüllung des satzungsgemäßen Zweckes.
- 6) Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit einzelne Aufgaben sachkundigen Personen übertragen.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes, die Kassenprüfer und alle vom Vorstand bestellten Personen üben ihre Ämter, die ihnen übertragenen Aufgaben und Funktionen grundsätzlich unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz von Auslagen.
- 8) Verschiede Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- 9) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf ihrer Mitglieder anwesend sind.
- 10) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, kann für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, ein Ersatzmitglied bestellt werden.

§ 10 Kassenprüfer

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.
- 2) Die Kassenprüfer erstatten auf der Mitgliederversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.
- 3) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden, einer im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

§ 11 Datenschutz

- 1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein zur Erfüllung des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten auf. Diese Informationen werden digital oder auf Papier erfasst und gespeichert.
- 2) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Sonstige Informationen zu den Mitgliedern werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet und genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.
- 3) Der Vorstand macht besondere Ereignisse des Vereinslebens bekannt. Dabei können personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht werden. Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand Widerspruch gegen eine solche Veröffentlichung seiner Daten vorbringen. In diesem Fall unterbleibt in Bezug auf dieses Mitglied eine weitere Veröffentlichung.
- 4) Zur Wahrung der satzungsmäßigen Rechte gewährt der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Einsicht in das Mitgliederverzeichnis.
- 5) Beim Austritt werden personenbezogene Daten des Mitglieds archiviert. Sämtliche Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß steuerrechtlichen Bestimmungen aufbewahrt.
- 6) Während Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen werden Film-, Bild- und Tonaufnahmen, sowohl von Vereinsmitgliedern, als auch von Personen, die nicht Mitglied im Verein sind, gemacht. Bei Aufenthalt in, auf und in der Umgebung der Örtlichkeiten von Veranstaltungen und sonstigen Ereignissen besteht kein Einspruchsrecht gegen Veröffentlichung der Aufnahmen im Internet, in der Presse oder sonstigen Publikationen.

§ 12 Haftung

- 1) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
- 2) Die Haftung des Vorstandes, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Es müssen mindestens 3/4 der gültigen abgegebenen Stimmen der Auflösung zustimmen. Wird der Beschluss angenommen, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes die Liquidatoren.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an die gemeinnützige Bürgerbadgesellschaft Freibad Laggenbeck mbH, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports im Ortsteil Laggenbeck.

§ 14 In-Kraft-Treten

Die Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom ..……. 2021 beschlossen. Sie tritt am ..……. 2021 in Kraft. Gleichzeitig erlischt die bisherige Satzung vom 30. Juni 2016